

Diese Zeitung erscheint  
jede Woche Sonnabends.  
Preis monatlich durch  
die Post bezogen 40 Pf.  
im Buchhandel: Schlüssel-  
zahl: Eingetragen in die  
Postzeitungsliste Nr. 6482.

Abonnementpreis  
bei Anwendung der Buch-  
händler-Schlüsselzahl:  
Arbeitsvermittlungs-  
Anzeigen 50 Pf., Schlüs-  
selstellen-Anzeigen 20 Pf.  
für die 3 gespalt. Seitenzelle.  
Werbeblattseiten werden  
nicht aufgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15, Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey.  
Druck von C. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prüll, Hannover.

Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

### Die Organisation in Not!

Unser Geld entwertet tagtäglich, ja sogar ständig. Die Preise steigen in demselben Maße. Die Verbände müssen ihre Zahlungen für ihren Bedarf sofort der Steuerung anpassen, während die Einnahmen stets aus entwertetem Gelde fließen. Soll dieser Wohlstand mit seinen schädlichen Folgen für die Gesamtorganisation gemildert werden, so ist folgendes zu beachten:

Der Wochenbeitrag muß immer schnellstens dem Stundenwertdienst angepaßt werden.

Rückständige Beiträge dürfen nicht in entwertetem Gelde, sondern müssen in der zur Zeit der Nachzahlung geltenden Beitrags Höhe beglichen werden.

Die Beitragssäkretär müssen die einkassierten Geldbeträge ohne Verzögerung an den Kassenvorführer der Zählstelle abliefern.

Die Zählstellenleistungen sind verpflichtet, die der Hauptkasse zustehenden Beträge unverzüglich abzuhängen resp. zu überweisen. Diese Maßnahmen sind notwendig, soll die Organisation aktionsfähig bleiben.

Tue jeder seine Pflicht!

### Zu viele „Proletarier“?

Die Zählstellenverwaltungen dürfen nur so viele „Proletarier“ bezeichnen, wie sie wirklich brauchen. Bei den heutigen Papierpreisen, den Vorstufen und den sonstigen Unkosten wäre ein Mehrbezug über den tatsächlichen Bedarf hinaus gleichbedeutend mit der Verschwendierung von Verbandsgeldern. Um der Mitgliedschaft die Berechtigung dieser Mahnung zu zeigen, sei bemerkt: Der Proletarier im Umfang eines halben Bogens, wie er jetzt erscheint, erfordert zirka 6500 Kilo Papier. Dieses Quantum kostet für die vorliegende Nummer 39/41 den angehenden Betrag von 54 Milliarden Mark, während wir die gleiche Menge Papier im Mai dieses Jahres noch für 97 Millionen Mark erhalten. Rechnet man noch Druckkosten, Packmaterial, Arbeitslohn für Verstand und Porto hinzu, so ergibt sich eine ungesehene Ausgabe für jedes Exemplar eines „Proletariers“ in Höhe von 150 000 Mk. Leider gibt es noch Zählstellen, die pro Kopf ihrer Mitglieder kaum soviel an der Hauptkasse abheben, was allein der Proletarier kostet. Wer also noch zu viele Verbandszeitungen zugesandt erhält, der muß sofort der Expedition des „Proletariers“ Mitteilung machen über die wirklich benötigte Zahl.

### Das neue Arbeitsrecht.

II.

Die §§ 18 und 19 wiesen auf „Rechtsvorschriften“, Vereinbarungen und Abrede hin, so daß sie nur eigentlich Formvorschriften enthalten, für die vorwiegend das Betriebsstrafrecht und die GG maßgebend sind.

Der § 20 verpflichtet, wenn dies billigerweise zugemutet werden kann, zur Mehrarbeit und anderer nicht vertraglich übernommener Arbeit.

Im § 21 erfährt diese Verpflichtung in bezug auf „Arbeitskampf“ einige, aber unzureichende Einschränkungen.

Der Wortlaut gefährdet aber auch die Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Rechte der Betriebsräte.

Die im § 21 enthaltenen ganz eigenartigen Forderungen lauten:

„Arbeitskampf im eigenen oder fremden Betriebe rechtfertigt die Summierung im Vertrage nicht übernommener Arbeit nur, soweit es sich um Abwendung unmittelbarer Gefahr für den Betrieb oder die Allgemeinheit, insbesondere um Erhaltung der Betriebsanlagen oder um Fortführung gemeinschaftlicher Beliebe handelt.“

Die Pflicht, Notstandsarbeiten zu verrichten, wird bei Streiks im allgemeinen anerkannt. Der Paragraph schreibt aber vor, daß Notstandsarbeiten auch verrichtet werden müssen, wenn es sich um Arbeiten handelt, zu der der Arbeiter sonst vertraglich nicht verpflichtet ist. In der Praxis werden sich deshalb ziemliche Discrenzengrundschächer Art ergeben.

Der § 22 bringt eine Schwäche vor, so daß Warterei im Zweifel wie Arbeitszeit zu vergüten ist, wenn sie nicht unerheblich ist.

Die Rechtsprechung muß also erst eine Norm finden, was in diesem Falle „nicht unerheblich“ ist. Es wäre deshalb schon besser, wenn man sich ganz klar hierüber im Gehege ausspräche.

Die nachfolgenden Bestimmungen enthalten Regeln für den Fall, daß ein Wechsel des Unternehmers oder dessen Tod eintritt.

Der § 31 regelt die Strafen und lautet wie folgt:

„Strafen, die dem Arbeitnehmer angedroht werden, müssen sich auf bestimmt bezeichnete Pflichtverletzungen beziehen. Sie sind nur zulässig, wenn sie durch Tatsachung oder Betriebsbefragung vorgelegen oder vom Arbeitnehmer schriftlich vertraglich sind.“

Strafbeträge, die zum Besten der Arbeitnehmerfamilie zu verwenden sind, werden auf Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers nicht eingerechnet.

Strafen, die lediglich Ordnungszwecken dienen, müssen den tatsächlichen Tagesserdienst des Arbeitnehmers nicht übersteigen. Ihr Betrag ist zum Besten der Arbeitnehmerfamilie zu verrechnen.“

Dieser Paragraph stellt eine Verschärfung des bisherigen Rechts dar. Es wird sogar das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats ausgeschlossen. Bisher vertritt überwiegend die Rechtsprechung den Grundfaß, daß Strafen, die durch den Arbeitgeber allein, ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung festgesetzt werden, unzulässig sind.

Der Arbeitgeber soll es aber auch weiter in der Hand haben, mit den Arbeitern besondere Strafen zu vereinbaren. Zu welchen Zuständen das führen kann, wollen wir nicht besonderen erläutern.

In Position 3 des II. Abschnittes wird die Trennpflicht geregelt. Es werden vor allem die Bestimmungen der Konkurrenzklause und des anderen Vertragsvertrags getestet.

Der III. Abschnitt enthält die Pflichten des Arbeitgebers, und zwar erzieht der § 46 das Schikaneverbot des § 226 BGB, in etwas erweiteter Form.

Der Begriff Entgelt wird im § 47 in einer unverständlichen Form geregelt. Es besteht die Gefahr, daß die Rentenempfänger geschädigt werden.

Der § 51 bestimmt, daß Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses auf die Urlaubsberechtigung, auf die Wahlbarkeit des Betriebsrats und anderes keinen Einfluß haben soll; sowie eine unübliche Kürze dadurch eintritt. Es wäre wünschenswert, die besonderen Fälle bestimmt festzulegen und nicht der Rechtsprechung freie Spielraum zu lassen.

Im § 52 werden in etwas verfahrensloser Form die Bestimmungen des § 138 BGB übernommen. Was sonst noch aus diesem Paragraphen herausklaudiert wird, bleibt abzuwarten. In den §§ 54 bis 87 werden die Entschädigungen in Form von Provision, Gewinnanteil, Umlaufanteil, Gratifikation und Gedinge geregelt, desgleichen die Akkordarbeit und deren Bezahlung, jedoch in unzureichender Weise.

Die nachfolgenden Paragraphen regeln die Zahlung des Entgelts. Nach § 72 ist die Möglichkeit geschaffen, daß unter bestimmten Voraussetzungen Vorschüsse gezahlt werden, nachdem verschiedene „Wen“ und „Über“ überwunden.

Der § 75 besagt, daß die §§ 71 bis 74 unabdingbar sind. Damit verschafft der Entwurf wieder in den alten Unfug „unabdingbar“ und „abdingbar“. Was haben Gesetze für einen Wert, wenn sie durch Vereinbarungen umgangen oder ausgeschaltet werden können! Zu welchen Folgerungen das führt, zeigen die §§ 76 bis 84. Durch diese werden die Bestimmungen der §§ 615 und 616 BGB übernommen, leider auch wieder mit dem alten Kaufaktenbegriff, verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit. Wir können nicht einsehen, daß man im Geiste hierfür keine festen Begriffe wissen kann, denn die Rechtsprechung muß doch auch im Laufe der Zeit Grundsätze schaffen, die bei der Bearbeitung zur Anwendung kommen. Es ist daher notwendig, der Rechtsprechung diese Arbeit abzunehmen und das Gesetz entsprechend auszubauen.

Was wir zum § 75 sagen, trifft im entgegengesetzten Falle bei dem § 84 zu. Durch diesen Paragraphen besteht die Möglichkeit, auf Grund fortischer Vereinbarungen die §§ 76 bis 83 auszuweichen. Bisher war es allgemein üblich, die §§ 615 und 616 BGB durch die Worte: „Es wird nur wirklich geleistete Arbeit gezahlt“, gegenständlos zu machen. Die verschiedenen Härten und Ungerechtigkeiten sind bekannt. Es ist deshalb bedauerlich, daß der Entwurf hierfür keine Besserung vorschlägt. Wenn man nicht die Kraft und den Ruf hat, ganze Arbeit zu machen, dann soll man zweckmäßigerverweise die ganzen Bestimmungen überhaupt weglassen. Die Arbeiter werden dann aus eigener Kraft sich Verbesserungen ertragen müssen. So werden aber nur handelsübliche geschaffen, um die beim Abschluß von Tarifverträgen gesetzlich wird. Im übrigen versucht man durch den Begriff „Kampfmachtmittel“ (§ 76 Abs. 2 und 3) die Rechte der Arbeiter einzuschränken.

Ein Gesetz muß die Mindestforderungen gewährleisten. Die Befreiungen werden dann auf Grund ihrer Machtschäßnisse schon verlassen, weitere Forderungen durchzusetzen. Bleibt der § 84 bestehen, dann hat es keinen Sinn, die vorerwähnten Bestimmungen überhaupt aufzunehmen.

Position des III. Abschnittes regelt die Sicherungen. Der § 86 bringt eine sehr bedenkliche Verschärfung, indem der Arbeitnehmer infolge Vereinbarung oder ähnlicher Zahlungsweise verpflichtet werden kann. Schätzungsweise kann überweisen an Zahlungsschafft anzunehmen. Wer garantiert dem Arbeitnehmer, daß bei der Bank genügend Deckungen vorhanden sind, wer besorgt die Abhebung? Kann der einfache Arbeiter prüfen, ob er einen ordnungsmäßigen Scheck bekommt? Im allgemeinen stellt diese Zahlungsweise eine Verlängerung der Frist dar, ehe der Arbeiter in Genuss seines Lohnes kommt.

Der § 87 Abs. 1 übernimmt Teile des Lohnbehaltsgesetzes und den § 394 BGB. Der Absatz 2 reicht aber den vorher gewährten Schutz wieder auf, indem festgelegt wird, daß Aufrednung und Berufshaftung möglich ist, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber durch vorstörende unerlaubte Handlung Schaden zugefügt hat. Wer stellt fest, ob der Arbeitnehmer verabsichtigt oder unabsichtlich handelt? Der Arbeitgeber. Diese Möglichkeit muss dem Arbeitgeber als Befreiung genommen werden. Es ist Sache der Rechtsprechung, die Angelegenheit zu erledigen. Als der § 394 BGB, der seit 1900 in Kraft ist, geschaffen worden ist, wurde zu dem Ratso im Raum 2 Seite 113 zum BGB, unter anderem folgendes ausgeführt: „Es wäre schon an sich eine Jakobswand, wenn, obwohl das Gesetz eine Forderung der Erziehung erachtet, dem Schuldner gestattet wäre, gegen eine solche Fällung eine Gegenforderung zur Aufrechnung zu bringen und auf diesem Wege ähnlich wie im Wege der Erziehung den Gläubiger zu zwingen, sich in die Richtberiedigung zu fügen.“ Nach 14jährigem Kampfe und verschiedensten Drängen in der Rechtsprechung bat das Reichsgericht im Jahre 1914 entschieden, daß nur im Falle der Zugsfist, wenn kreatlose und krostbare Handlung vorliegt, eine Entziehung stattfinden kann. Wir müssen deshalb gegen den § 87 Absatz 2 entworfene Einspruch erheben, weil er eine Verstärkung gegen Bestimmungen, die seit 1900 in Kraft sind, darstellt.

Die §§ 90 und 91 regeln die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers für eingebrachte Sachen (Kleidung, Fahrzeuge usw.).

In den §§ 92 bis 103 wird die Frage des Urlaubs behandelt. Es wird jedem Arbeitnehmer ein Urlaub von mindestens drei Tagen im Jahre garantiert. Die übrigen weitergehenden Bestimmungen des Gehaltsentwurfs sind wieder abdrückbar und wieder damit zur Schweizerei dar. Diese kann der Arbeitnehmer entziehen, wenn die Gesetzesordnung nicht in der Lage ist, aus sozialen Gründen die Rechtsansprüche zu garantieren. Entgegen dem § 78 Abs. 2 BGB, soll der Arbeitgeber nach § 93 des Entwurfs allein den Urlaub festlegen. Der Arbeitgeber und der Angestelltenrat hat bei der Regelung des Urlaubs mitzudenken.

Durch die §§ 105 bis 109 werden die Rechtsverhältnisse der in die häusliche Gemeinschaft angenommenen Arbeitnehmer geregelt. Die adolsförmigen Paragraphen behandeln die Grundzüge der Zwischenunternehmer und Gruppenakkorde. Diese Regelung erfolgt nicht in feststehender Weise. Auf jeden Fall muß der § 111 eine Erweiterung erfahren. Auf Grund der beständigen Rechtsprechung besteht die Möglichkeit, daß der Unternehmer, auch wenn er die Anstellung für die Betriebsgenossenschaft übernimmt und wenn die Arbeitnehmer seinen eigenen Betriebskonkurrenten angehören, nicht bestellt genutzt werden kann für den Lohn, den der Zwischenunternehmer nicht zahlt.

Im § 105 wird das Recht am Arbeitsergebnis bedient. Als oberster Grundfaß gilt, daß das Ergebnis der vertraglichen Arbeitsteilung nur dem Arbeitgeber zusteht. Nur wenn Ein-

mischung in die heiligen Rechte des Privatkapitals. Dann werden die Rechte an Erfindungen und das Urheberrecht behandelt. Die §§ 133 bis 141 regeln nach unserer Auffassung in nicht zufriedenstellender Weise das Rechtsverhältnis der Werks- und Dienstwohnungen.

Im 7. Abschnitt wird die Aushebung des Arbeitsvertrages behandelt. Im allgemeinen bemerkt, stellen diese Bestimmungen insofern eine Besserung dar, daß die Regelungen, die im Betriebsvertrag getroffen sind, auf die gesamte Arbeitnehmerfamilie Anwendung finden. Leider werden aber die wichtigen Gründe, die zur fristlosen Löschung des Arbeitsverhältnisses führen, wie sie in den §§ 123 und 124 der GG, zwingend festgelegt sind, befreit, und wird dafür der Sammelbegriff „Familie“ eingeführt. Wir sind der ummaßgeblichen Ausführung, da die Rechtsprechung immer und immer wieder auch auf die §§ 123 und 124 der GG zurückgreift wird. Es wird schließlich auf Grund der Entscheidungen ein Sammelstatut von wichtigen Gründen konstituiert, die dann bei der Beurteilung herangezogen werden. Es ist deshalb besser und praktischer, wenn eine Aufzählung der Gründe durch das Gesetz selbst erfolgt. Jeder weiß dann, woran er ist, ohne erst den Klagenweg zu beschreiben. Auch unseren Betriebsräten wird dadurch die Arbeit leicht erleichtert. Auf die Ver schlechterungen, die die §§ 145, 148, 152 und 153 bringen, wollen wir jetzt nicht eingehen.

Dem § 150 müssen auch noch die Absätze 2 und 3 des § 87 des Betriebsvertragsgesetzes, der die Geldentwertung berücksichtigt, angehängt werden.

Die weiteren Bestimmungen über Entschädigung zum Ausdrucken eines neuen Arbeitsverhältnisses und die Anfertigung von Zetteln bringen keine Neuerungen oder Besserungen. Der § 165 legt in sehr nachsichtiger Weise die Schadensersatzpflicht der Arbeitgeber fest, wenn sie eine falsche Zukunft über die Arbeitnehmer erteilen.

Der vorliegende Entwurf bestreitet, wenn man ihn von diesen Grundsätzen und Gesichtspunkten betrachtet, keineswegs. Es gibt auch nichts, wenn am Entwurf Betriebsrätte versuchen, die öffentliche Meinung zu beeinflussen und ihr Werk zu loben. In Ansehung geistiger Denkrichten, die eine Begründung des Entwurfs darstellen soll, wird kaum in der Lage sein, unsere Gegnerfahrt abzuwehren.

Mit dem Sturz des Obrigkeitstaates erlangte die Arbeitnehmerfamilie politische Freiheiten und Rechte. Um diese aber auszuüben zu können, muß in die wirtschaftliche Alleinherrschaft des Unternehmers Greise gelegt werden. Der Anfang ist mit dem Betriebsvertragsgesetz gemacht. Das „Gesetzbuch der Arbeit“ soll die Fortsetzung des Arbeitsrechts nicht zufrieden sein, weil es mit den übrigen Rechtsnormen noch vollständig verbunden ist und den besonderen Eigenarten nicht Rechnung trägt. Die Raumbeschränkung verbietet uns, jetzt noch näher auf die Materie einzugehen.

In großen Umrissen haben wir unsicht über den Entwurf des allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes zum Ausdruck gebracht. Unser Kollegenfahrt wird durch diesen kritik anschließen. Wir wollen nun wünschen und hoffen, daß die getätigten Mängel und Lücken vom Arbeitsministerium gebührenden Beachtung finden.

F. Schmidt

### Aus der Industrie

#### Industrie der Steine und Edeln

#### Aus dem Bericht der Ziegelei-Betriebsgenossenschaft über das Jahr 1922.

Infolge der Geldentwertung ist auch die Finanzlage der Ziegelei-Betriebsgenossenschaft eine recht bedenkliche geworden. Das dürfte wohl bei allen Betriebsgenossenschaften und Versicherungsanstalten dasselbe sein. Nach dem Bericht ereigneten sich im Jahre 1922 in den Betrieben, für welche die Ziegelei-Betriebsgenossenschaft zuständig ist, 6030 Unfälle, wovon 99 den Tod der Verletzten zur Folge hatten. 821 Unfälle waren entzündungsfähig. Seit Beginn der Betriebsgenossenschaft wurde bis zum Ende des Jahres 1922 ein 650 Personen Renten gezahlt.

Die Revision der Ziegelei wird durchgeführt von den technischen Beamten, welche von der Betriebsgenossenschaft zu diesem Zweck angestellt sind. Von den Beamten werden bei ihren Revisionen folgende Mängel festgestellt:

Art der Mängel	Schl. der Betriebe	Präzenzahl der Betriebe	Präzenzahl der Betriebe
fehlende Vorschriften	518	65	
fehlendes Verbandzeug	247	20	
fehlende Lohnbücher	28		
mangelhaftes Lohnbuch	12	1	
fehlende Schuhvorräte	190	85	
keine Mängel	239	18	

Die Vorschriften der Betriebsgenossenschaft, wonach es nicht gestattet ist, jugendliche Arbeiter und Arbeitnehmerinnen an Arbeitsschäden oder Arbeitserkrankungen mit hoher Gefahr zu beschäftigen, wird von den Arbeitgebern nicht genügend beachtet. Es wird z.

der Anbringung von Schuhvorrichtungen seien sehr hoch. Die Betriebe seien nicht in der Lage, jetzt solche Summen auszubringen.

In dem Bericht wird anerkannt, daß die Betriebsräte an der Bekämpfung der Unfallgefahr ein großes Interesse zeigen. Wir möchten an dieser Stelle den Willen aussprechen, daß die gesamte Kollegenchaft das gleiche Interesse aufbringen möchte und daß sie den Betriebsrat in seiner Arbeit unterstützen.

In dem Bericht wird eine Anzahl von Unfällen geschildert. Insoweit der hohen Herstellungskosten unseres Verbandsorgans können wir aus dem Bericht leider nur einige Beispiele bringen, die zur Debatte beitragen können:

Ein Arbeiter fuhr in der Betriebsschmiede Benzol um. Als ein Teil des Benzols auf dem Fußboden austrat, ergriff ein neunzehnjähriger Arbeiter einen Papierfaden, entzündete ihn am Schmidfeuer und warf das brennende Stück Papier in das Benzol, nachdem er sich vorher seine Zigarette angezündet hatte. Es erfolgte eine starke Explosion, bei der zwei Arbeiter schwer, zwei leicht verletzt wurden.

Ein Arbeiter war nach Betriebschluß in den Kalksilo gestiegen. Ein anderer Arbeiter, der davon nichts wußte, entfernte die Vorsichtshölzer am Auslaß des Silos. Die Masse geriet in Bewegung und verschüttete den im Silo weilenden Arbeiter.

Zwei Arbeiter hatten sich trotz wiederholten Verbots des Siegelmeisters in einer vier Meter hohen Lehmmauer eine Höhlung hergestellt und diese mit einem Säbrett versehen, um gegen den Regen Schutz zu suchen. Beide wurden, als sie in dieser Höhlung lagen, von herabfallenden Erdmassen verschüttet und fanden den Tod durch Erstickung.

Ein 16jähriger Arbeiter, der im Pressenhaus beschäftigt war, bestieg eine liegende Sitzpresse, um eine Störung zu befreien. Hierbei glitt er aus und wurde, ohne daß seine Mitarbeiter dies bemerkten, von den Walzen erfaßt und in die Presse gezogen. Die Söhne der Presse zerstörte den Körper des Unglückslichen weiter. Seine Mitarbeiter wurden auf den Unfall erst aufmerksam, als der aus dem Pressenraum herauskriechende Tonstrang Blut und Fleischstücke mit sich führte.

Ein Arbeiter stand auf dem Gerüst zum Steinkohlerungswalzwerk und wollte den Lehmbrocken vom Walzwerk, das sich vertikal hielt, herausnehmen. Die Walzen waren zu diesem Zweck ausgerückt worden. Durch ein Mißverständnis erfolgte das Einrücken zu früh, wodurch die linke Hand des Arbeiters von den Walzen erfaßt wurde. Auf das Geschrei des Verletzten wurde die Maschine sofort wieder ausgerückt. Der Verunglückte wurde aus seiner Lage befreit, wobei er sich mit seiner rechten Hand an die Walzen stützte. Plötzlich wurde das Walzwerk ohne vorherige Anmeldung erneut eingerückt, so daß der Arbeiter auch noch mit dem rechten Arm zwischen die Walzen geriet. Der Betrieb beider Arme war die Unfallfolge.

In der Panzerfabrik ist durch die Verwendung von Panzergabeln im Laufe der vergangenen Jahre mehrere Unfälle vorgekommen. Der Vorstand der Gewerkschaft hat auf Grund der vorgekommenen Unfälle die Benutzung von Panzergabeln nur unter gewissen Bedingungen gestattet. Wir wünschen unsere Kollegen vornehmlich darum hin, daß sie nur mit Panzergabeln arbeiten, wenn die Sicherheit besteht, daß ihr Leben nicht gefährdet ist, dann bisher halten solche Unfälle immer den Tod zur Folge. Der Betriebsrat hat diese Sorge zu tragen, daß in denjenigen Betrieben, wo man Panzergabeln verwendet, die Vorschriften der Gewerkschaft strikt eingehalten werden.

Auch dem Bericht waren am 1. Januar 1922 im Deutschen Reich 908 Betriebe, am 31. Dezember 1922 8978 Betriebe vorhanden. In gleicher Lage waren bei der Bergmannschaft 222925 Personen betroffen. Am 31. Dezember 1913 zählte die Bergmannschaft 10516 Betriebe mit 22359 Betriebsstellen. Unter den Bergmannschaften angehörigen Betrieben befinden sich jetzt 1000 Betriebe, die zur Tonindustrie gehören. Wenn man die Zahl vom 31. Dezember 1913 und vom 31. Dezember 1922 gegenüberstellt, so kann man sagen, daß die Zahl der Betriebe in einem fortwährenden Ansteigen ist. Im Staatsrat I, II, V, XI und XIII sind die Betriebe in den abgetrennten Gebieten hier noch einzugeben, weil eine staatsrechtliche Zusammenlegung noch nicht stattgefunden hat.

Sch.

## Papier verarbeitende Industrien

B 79.22

### Im Namen des Volkes!

In der Prinzipialgelehrte des Tapetenfabrikanten Bertram Schaefer in Worbis, Prinzipialgericht, gegen den Schriftsteller und Leiter des Verbundes der Fabrikarbeiter Deutschlands G. Stähler in Hamm, Richterurteil 7. II. Angeklagten, gegen Bekämpfung hat das Schöffengericht in Worbis in der Sitzung vom 15. Februar 1923, an welcher teilgenommen haben Richterpräsident Schreyer, Dr. Pfeiffer, Rechtsanwälte Dr. Emil Furtach aus Worbis, Edmund Joseph Peitz aus Coesfeld als Schriftsteller, Dr. Degeray als Rechtsanwalt, für Recht

Der Angeklagte wird wegen Bekämpfung des Krieges durch die Presse zu 100000 Mk. Gefängnis und für den Unvertragsfall zu 10 Tagen Haft verurteilt. Der Krieg ist gegen uns und gegen diesen Untergang! 4 Wochen nach Richterurteil und Entlassung aus Gefangenheit des Angeklagten eintrat in die Oberpfälzer Zeitung eindeutig Aufruhr in die Demokratie gemäß § 200 Abs. 2 Strafgesetz vom 1. Februar 1920, der Proletarier zu bestrafen. Alle Gewinner der Nummer 18/1923 des Proletariers und die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Farben sind mit Bezeichnung an den Schriftzug des in dieser Nummer unter der Überschrift „Wer sind die Schriftsteller?“ gedruckten Artikels unzureichend zu machen. Alle Sätze auf der Titelseite zu tragen gesetzte Zeichen.

Gesetzestext mit der Bekämpfung, daß das Unrecht aufzuheben ist.

Würzburg (Sachs), den 15. September 1923.

Birkes, Schriftsteller

## Internationale Arbeiterbewegung.

### Löhne in Russland.

Über die Haltung der sowjetischen Regierung zur Lohnregelung werden in einer Redaktionsschrift ein Leben dargestellt, das internationalen Arbeitern bewundernswerte Ergebnisse gebracht. Die Löhne werden gegebenenfalls mit anderen bei späterem Einkommen der Sowjetunion verglichen, für alle Unternehmen, die im Sowjetunion gebaut; es werden erneute Erfordernisse durch den internationalen Parteiensatz vor.

Die dem Sowjet auf dem Deutschen Kongreß beauftragten Redaktionen gelten für alle Unternehmen, sowohl für Sowjet und andere öffentliche Betriebe, die aus der Privatbetriebszeitungen. Die Löhne können die Kinderarbeit und Schädigung über Einzelhandel erneut werden. Die Erfordernisse der Einführung der sozialen Sicherung werden in den Sowjetunternehmen durch die Einführung der sozialen Sicherung, falls die Umfrage es erfordert. Die soziale Sicherung wird durch die Einführung der sozialen Sicherung durch den Sowjet auf dem Deutschen Kongreß im Oktober 1923 eingeführt; ebenso werden zur Sicherung gezeigt.

Die Fortsetzung der Sowjetregierung erfolgt durch eine dem Deutschen Kongreß beauftragte Redaktion, die Sowjetunternehmen. Mit der Fortsetzung und Fortbildung von Sowjetunternehmen wird es im Hinblick auf den Sowjet mit Materialien und Geld verfolgten Untersuchungen auf das wichtigste Aufgabe des Deutschen Kongreßes, während alle wichtigen Unternehmungen die Sowjetunternehmen auszuführen haben. Die sozialen Sicherungen zeigen, daß es den für den freien Markt arbeitenden und vom Staat kontrollierten Industrien die Löhne für reicher der Deutschen Reichs-

## Übersichtstabelle über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Monat August 1923.

Gau	Zahlstellen ins- gesamt	davon haben be- richtet	Zahl der Mitglieder				Arbeitslose Mitglieder am letzten Arbeitstage der letzten Woche des Monats (unterstützte und nicht unterstützte) am Orte und auf der Reise	Be- triebe männl. weibl. zus.	Arbeiter männl. weibl. zus.	Gesamt- zahl der von Kurzarbeit betroffenen	
			am Schlusse der letzten Woche des Monats	über die berichtet wurde	männl. weibl. zus.	männl. weibl. zus.					
1	41	25	46 503	19 545	66 054	37 889	17 408	55 295	1 295	581	1 876
2	63	28	46 399	12 060	58 459	35 032	9 223	44 261	872	409	1 281
3	38	18	38 152	15 499	53 651	15 456	4 523	19 989	953	468	1 421
4	79	25	27 127	7 126	34 253	9 288	2 469	11 757	429	149	588
5	9	3	12 098	2 790	14 884	4 870	684	5 554	165	27	182
6	17	10	43 601	14 615	58 276	31 894	10 710	42 644	934	499	1 433
7	35	24	62 748	36 487	99 235	49 487	30 543	79 980	1 718	1 186	2 904
8	42	22	32 780	12 709	45 489	25 489	10 815	35 804	1 111	797	1 908
9	28	13	18 075	7 604	25 679	12 821	6 212	19 033	783	453	1 236
10	33	17	16 579	7 907	24 486	10 588	5 763	16 351	266	151	417
11	32	19	24 093	9 729	33 767	16 755	7 284	23 969	267	228	495
12	18	9	23 473	6 777	30 249	17 916	5 900	23 816	1 392	332	1 724
13	14	7	37 886	14 317	52 209	17 411	6 582	23 596	3 363	1 413	4 776
14	15	2	21 610	8 970	30 580	7 640	6 210	18 850	785	1 020	1 805
15	32	17	48 344	20 409	68 743	38 211	16 504	54 715	2 485	138	3 418
16	14	5	17 585	5 256	23 814	3 829	350	4 175	130	59	189
August...	510	241	517 066	201 800	718 866	331 449	140 644	475 053	16 948	8 705	25 653
July....	515	270	520 524	203 605	724 129	361 320	154 873	512 193	6 791	4 359	11 160
										76 714	11 804
										34 896	18 323
										53 219	

## Rundschau.

### Die Feinde des Achtstundentages.

Die Regierung Stresemann, die Regierung der großen Koalition, ist zusammengefallen. Eine der Hauptursachen mit ist die Frage der Arbeitszeit. Weil unsere Wucherer nicht genug kriegen können, weil wir ihnen Arbeitslose genug haben, deshalb soll der Achtstundentag befehligt werden. Wir werden also damit rechnen müssen, daß eine kommende Reichsregierung ein sozialpolitisches Abkommen vornimmt. Wenn die Arbeitnehmer es will, bleibt die achtstündige Arbeitszeit bestehen auch trotz Reichsökonomie, trotz Justizhauptgesetz oder gar Androhung der Todesstrafe. Zugleich, die Marxisierung verhindert, sind daran ihre größten Raubzug zu beginnen!

### Gegen den Achtstundentag

haben im vergangenen Jahre die Unternehmerverbände, deren Syndikat und die gesamte Unternehmerpresse einen würdevollen Kampf geführt. Es sollte nachgewiesen werden, daß wir mehr Produktionsbranchen, um als Volk leben zu können. Der Proletarier hat — in der Nummer 46 vom 18. November 1922 anfangend — in 19 Artikeln zu der Frage Stellung genommen und nachgewiesen, daß die Unternehmer nicht Mehrproduktion erzielen, sondern lediglich längere Arbeitszeit für den einzelnen. Dass sich jedoch Mehrarbeit und Mehrproduktion nicht bedingen, das ergibt sich aus dem Bericht der außerordentlichen Generalversammlung der Wolf-Werke, Chemische Fabrik, A.G., Rennk. A. Klein und Hannover. Es heißt da: In der außerordentlichen Generalversammlung berichtete der Vorstand, daß das abgelaufene Geschäftsjahr, dessen Platz nebst Gewinn und Verlustrechnung vorgelegt wurde, zu zufriedenstellenden Ergebnissen verlaufen sei. Es wurden weitere wirtschaftliche Neuerungen und Renovationen, so z. B. eine große Kraftzentrale, errichtet. Die Produktion konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr ohne Erhöhung der Arbeitszeit auf das Doppelte erhöht werden. Das 80 Morgen umfassende Fabrikgelände, von dem 39 Morgen voll ausgenutzt sind, soll ebenso wie die Gebäude, Maschinen, Gleis- und Wasseranlagen auf 1 Ma. abgebaut werden. Die Nachfrage nach den Fabrikaten war so groß, daß sie nicht annehmen bestiegen konnte. Es erwies sich daher z. a. auch aus Gründen der Kraftsparung als notwendig, zur Versorgung des umfangreichen Abnehmerkreises und Nord- und Ost-Deutschlands eine Niederlassung zu schaffen. Der größte Teil der Baumaterialien und maschinellen Einrichtungen sowie ein großes Grundstück am Nordhafen zu Hannover sind bereits zu günstigen Bedingungen gekauft. Der ordentlichen Generalversammlung wird die Erhöhung des Aktienkapitals um 120 Millionen Mark und die Ausfüllung einer Dividende von 1000 Prozent vorgezogen.

### literarisches

Die Lage der Arbeiterschaft in Deutschland. Herausgegeben und verlegt vom Internationalen Gewerkschaftsbund (Sitz Amsterdam). — Kleinvertrieb für Deutschland: Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in d. H. Berlin SO 16. Grundpreis 1,35 Mk. mal Schlüsselzahl des Buchhandels.

Die 133 Seiten starke Schrift gibt in gedrängter Form ein Bild von der wirtschaftlichen Lage der deutschen Arbeiterschaft, dessen Ausgangsschicht durch die Fertigung von Diagrammen nicht unmittelbar erfaßt wird. Besonderer Wert wird der Schrift dadurch verliehen, daß sie die Entwicklung in anderen Ländern rückt.

Festschrift zum Reichstagitag in Nürnberg. Arbeiterjugend-

Berlin, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3; Grundpreis 1,20 Mk.

mal Schlüsselzahl des Verlages. Das Buch ist geschmückt mit Original-Schlüsselzahlen und durch das Bild August Bebel.

Die Festschrift wird sowohl den Besuch aller Lehrerinnen am Jugendtag dienen, und sie ist auch entsprechend geeignet, die interessierter Freunde der erwachsenen Arbeiterschaft auf die kulturelle und politische Bedeutung des Nürnberger Jugendtages hinzuweisen.

Der Neue Welt-Kalender für das Jahr 1924 (Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer